



Freies Sender Kombinat 93,0
UKW 93,0 MHz, Kabel 101,4 MHz
Schulterblatt 23 c
20357 Hamburg
fsk_oeff@gmx.net
Tel.: 040/434324
Fax: 040/4303383

**STELLUNGNAHME DER ANBIETERINNENGEMEINSCHAFT IM FSK E.V.
ZUM
REFERENTENENTWURF EINES STAATSVERTRAGES ÜBER MEDIENRECHT
IN HAMBURG UND SCHLESWIG HOLSTEIN**

Die *AnbieterInnengemeinschaft im FSK e.V.* hat gegenüber dem Referentenentwurf (im Folgenden RefE) gravierende Bedenken. Aus Sicht der *Anbieterinnengemeinschaft im FSK e.V.* bedarf

- I. die Regelung zur Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten eine Überarbeitung und Ergänzung, um die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Anbietern und die Sicherung der Meinungsvielfalt zu gewährleisten;
- II. es einer expliziten Berücksichtigung von Nichtkommerziellem, Hörerinnenfinanziertem Lokalradio, um sicherzustellen, dass diese wichtige Säule der bundesdeutschen Medienlandschaft auch in Hamburg und Schleswig Holstein ihren Platz hat;
- III. der Umgang mit Wahlwerbesendungen durch Parteien eine klarere Ausformulierung, die sicherstellt, dass die Rundfunkfreiheit nicht zugunsten einer generellen Parteienprivilegierung verletzt wird.

Dies vorausgeschickt nimmt die *Anbieterinnengemeinschaft im FSK e.V.* wie folgt Stellung.

Hamburg, den 08. März 2006

VORBEMERKUNG: DAS FREIE SENDER KOMBINAT UND DIE ANBIETERINNENGEMEINSCHAFT IM FSK E.V.

Das *Freie Sender Kombinat* (FSK) ist ein nichtkommerzieller Lokalsender, der über die Frequenz 93,0 MHz terrestrisch in weiten Teilen Hamburgs zu empfangen ist und zudem im Hamburger Kabelnetz ausgestrahlt wird. Die *Anbieterinnengemeinschaft im FSK e.V.* (ABG im FSK) ist die Lizenznehmerin der Frequenz 93,0 MHz. Sie besteht zurzeit aus vier aktiven AnbieterInnen (*Radio Loretta, UniRadio, Stadtteilradio, Radio St. Paula*) und vier passiven AnbieterInnen (*AG Stadtteilkultur, Hamburger Flüchtlingsrat, Rock City, Frauenmusikzentrum fm:z*). Die aktiven und passiven AnbieterInnen veranstalten und verantworten das Programm des FSK. Die Infrastruktur für die Herstellung und Ausstrahlung des Programms wird getragen von der *AG Radio e.V.* (AGR). Sowohl die ABG im FSK als auch die AGR existieren seit 1993.

Die im FSK zusammengeschlossenen Radiogruppen senden seit 1993 gemeinsam; zu Beginn auf der Frequenz des damals noch existierenden *Offenen Kanal Hamburg*, ab dem 16. März 1996 auf der Frequenz 89,1 MHz (täglich 3,5 Std.) und seit dem 1. Januar 1998 auf der Frequenz 93,0 MHz. Seit dem 1. Januar 2001 veranstaltet das FSK auf dieser Frequenz an sieben Tage pro Woche ein Vollprogramm. Seit über zehn Jahren veröffentlicht das FSK zudem jeden Monat eine eigene Programmzeitschrift, den *Transmitter*. Das FSK gehört somit unter den Hamburger Privatradios zu den am längsten eingeführten Namen.

I. ZUWEISUNG VON TERRESTRISCHEN ÜBERTRAGUNGSKAPAZITÄTEN, § 25 REF E: ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER MEINUNGSVIELFALT

Angesichts der nach wie vor knappen Kapazitäten kommt der Regelung über die zukünftige Vergabe von terrestrischen Übertragungskapazitäten bei mehreren Bewerbern eine zentrale Weichenstellung für die weitere Entwicklung des Privaten Rundfunks zu.

§ 25 Abs. 4 RefE enthält hierzu eine denkbar knappe, in vielfacher Hinsicht problematische und daher insgesamt abzulehnende Regelung. Sie lautet:

„Bei mehreren Bewerbern sollen vorrangig Bewerber berücksichtigt werden, deren Programm den kulturell weitestgehenden Beitrag zur Förderung der Programmvielfalt leistet oder deren Programmschema die bestmögliche journalistisch aufbereitete Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in den Ländern und Regionen erwarten lässt und deren Finanzierungsgrundlagen sowie Professionalität bestmöglich gesichert ist.“

In Erinnerung zu rufen sind zunächst die verfassungsrechtlichen Grundsätze für die Ausgestaltung der Vergabekriterien: Aus Art. 5 Abs. 1 GG folgt für den Gesetzgeber die

Aufgabe, die Rundfunkfreiheit rechtlich auszugestalten. Regelmäßig treffen dabei unterschiedliche Grundrechtspositionen aufeinander: Einerseits der aus der Informationsfreiheit der Empfänger resultierende Anspruch auf umfassende und wahrheitsgemäße Information, andererseits die Freiheit der Meinungsäußerung derjenigen, welche die Programme herstellen und in den Sendungen zu Wort kommen (wollen). Hierbei kann es vor allem dann zu Kollisionen kommen, wenn wegen der Knappheit der Sendefrequenzen verschiedene Anbieter konkurrieren.

Die Ausgestaltung der Zuweisungskriterien hat dergestalt zu erfolgen, dass diese Kollisionen zum Ausgleich gebracht werden können. Dabei muss das zur Gewährleistung Wesentliche durch den Gesetzgeber bestimmt werden. Die Entscheidung darf nicht in der Weise der Exekutive überlassen werden, dass aufgrund einer nicht hinreichend bestimmten Normierung die Exekutive entscheidet. Das Gesetz muss die Tätigkeit der Verwaltung inhaltlich normieren und darf sich nicht darauf beschränken, allgemein gehaltene Grundsätze aufzustellen (BVerfGE 57, 295, 321ff.). Entscheidendes Kriterium ist dabei, dass die Meinungsvielfalt im Rundfunk gewährleistet wird (BVerfGE ebd.).

Der durch den Gesetzgeber insoweit sicherzustellende Grundstandard umfasst

„die wesentlichen Voraussetzungen von Meinungsvielfalt, die gegen konkrete und ernsthafte Gefährdungen zu schützen sind: die Möglichkeit für *alle* [hervor. im Original] Meinungsrichtungen – auch diejenigen von Minderheiten –, im privaten Rundfunk zum Ausdruck zu kommen, und den Ausschluß einseitiger, in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß einzelner Veranstalter oder Programme auf die Bildung der öffentlichen Meinung, namentlich die Verhinderung des Entstehens vorherrschender Meinungsmacht. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die strikte Durchsetzung dieses Standards durch materielle, organisatorische und Verfahrensregelungen sicherzustellen.“ (BVerfGE 73, 118, 160; 57, 295, 320)

Das Gesetz muss dabei die Auswahlgrundsätze festlegen, welche eine gleiche Chance der Bewerber gewährleisten (BVerfGE 33, 303, 345); der Realisierungsgrad der Chancen muss durch objektiv sachgerechte und individuell zumutbare Kriterien bestimmt werden (BVerfGE 43, 291, 361f)

- a) Gemessen an diesen Maßstäben ist es zunächst äußerst problematisch, dass dem RefE keine eindeutige Rangordnung der Bewertungskriterien zu entnehmen ist. Bewerber, die einen „kulturellen Beitrag zur Programmvielfalt“ leisten und solche, die eine „journalistische Darstellung“ anbieten, stehen, obgleich es sich offenkundig um unterschiedliche Programmkonzeptionen handelt, gleichrangig nebeneinander. Wie die Gewichtung im Ergebnis statt-

finden soll, bleibt offen oder wird der Exekutive überlassen, obwohl eine gesetzliche Regelung geboten ist.

- b) Nicht zu beanstanden ist prinzipiell, dass dem RefE zufolge darauf abgestellt werden soll, ob das angebotene Programm „den kulturell weitestgehenden Beitrag“ zur Förderung der Programmvielfalt gewährleistet, denn dieses Kriterium zielt unmittelbar auf die vorrangig zu gewährleistende Meinungsvielfalt ab. Eine wortgleiche Formulierung findet sich im derzeitigen Hamburgischen Mediengesetz (§ 25 Abs. 3 S. HmbMedienG). Fraglich ist allerdings, wieso der RefE hier nur auf „kulturelle“ Beiträge abstellt bzw. was hierunter verstanden werden soll. Programmvielfalt im Sinne von zu gewährleistender Meinungsvielfalt (s.o.) kann nicht auf „kulturell“ im engeren Sinne verstandene Beiträge beschränkt bleiben. Dies gilt umso mehr als dass der RefE gleichrangig zu diesem Zuweisungskriterium diejenigen Bewerber berücksichtigt wissen will, deren Programmschema „die bestmögliche journalistisch aufbereitete Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens [...] erwarten lässt“. Diese Gegenüberstellung von „kulturellem Beitrag“ einerseits und „journalistisch aufbereiteter Darstellung politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens“ erscheint fragwürdig. Vorzugswürdig wäre eine Regelung, die zunächst einmal generell danach fragt, welcher Bewerber aufgrund seiner Programmqualität den größten Beitrag zur Förderung der Programmvielfalt erwarten lässt, und die dann die Bewertungskriterien weiter ausdifferenziert (vgl. insoweit § 17 Abs. 2 LRG SH).
- c) In erheblichem Maße bedenklich ist weiterhin, dass der RefE *kumulativ* zu den beiden genannten, gleichrangigen Kriterien die bestmögliche Finanzierungsgrundlage sowie Professionalität zum Bewertungsmaßstab erhebt. Zur gebotenen Sicherung der Meinungsvielfalt vermögen diese nichts beizutragen. Im Gegenteil: Sie stellen, gerade auch vor dem Hintergrund der anvisierten, großzügigen Regelungen des § 19 RefE, eine Gefährdung der Meinungsvielfalt dar, denn sie begünstigen die Herausbildung vorherrschender Meinungsmacht durch finanzstarke Rundfunkanbieter. Dies gilt insbesondere für das Kriterium einer „bestmöglichen Finanzierungsgrundlage“. Eine tragfähige Finanzierungsgrundlage kann allenfalls ein Kriterium für die Frage sein, ob ein Veranstalter überhaupt für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Betracht kommt, d.h. ob er wirtschaftlich in der Lage ist, die Veranstaltung entsprechend dem Antrag durchzuführen. Wieso, im Hinblick auf die Gewährleistung von Art. 5 GG, bei zwei konkurrierenden Anbietern,

die über ein tragfähiges Finanzierungskonzept verfügen, derjenige den Zuschlag erhalten soll, der über am meisten Kapital, mithin die bestmögliche Finanzierungsgrundlage, verfügt, ist nicht einsehbar und unsachgerecht. Die Regelung enthält hier eine unverhohlene und inakzeptable Bevorzugung finanzkräftiger Medienunternehmen zu Lasten kleinerer unabhängiger Anbieter. Dies gilt umso mehr eingedenk des Bewertungskriteriums eines Programmschemas, das „die bestmögliche journalistisch aufbereitete Darstellung“ erwarten lässt. Es liegt auf der Hand, dass im Zusammenspiel dieser Kriterien finanzstarke Medienunternehmen, die über entsprechende Zulieferung insbesondere durch Printmedien verfügen, bevorzugt werden sollen.

- d) Weitere Bewertungskriterien, die hier einen Ausgleich für unabhängige, kleinere Anbieter bilden könnten, wie sie insbesondere das LRG SH vorsieht (z.B. Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft, § 17 Abs. 2 Nr. 2) fehlen im RefE explizit.
- e) Nahe liegend wäre, die Bewertungskriterien auch in Hinblick auf das jeweils beantragte Versorgungsgebiet zu formulieren. Der RefE differenziert zwar grundsätzlich nach unterschiedlichen Programmkategorien (Vollprogramm oder Spartenprogramm) und Versorgungsgebieten (vgl. § 17 RefE), greift aber diese Differenzierung bei den Zuweisungsvoraussetzungen in § 25 Abs. 4 RefE nicht wieder auf. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem regionalen Versorgungsgebiet sollten andere sein als bei Zulassung zu einer Frequenz, die beide Bundesländer umfasst. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Versorgungsgebiet Hamburg. Für Schleswig-Holstein wird zwar regelmäßig im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine landesweite Versorgung angestrebt (§ 17 Abs. 1 S. 2 RefE), aber gerade auch diese benannte Einschränkung schließt es nicht aus, regional begrenzte Programme zuzulassen. Bei der Zuweisung von regionalen oder lokalen Frequenzen ist daher zur Sicherung der Programmvielfalt einem regionalen bzw. lokalen Bezug des Programms und einer Produktion vor Ort Rechnung zu tragen (vgl. § 25 Abs. 3 S. 1 HmbMedienG).

All dies versäumt der vorgelegte Referentenentwurf. Die Regelung des § 25 Abs. 4 RefE stellt insoweit nur eine Kombination aus § 17 Abs. 2 Nr. 1 LRG SH und § 25 Abs. 3 HmbMedienG im Sinne eines „worst of both worlds“ dar, die nicht geeignet ist, in adäquater Weise für eine Gewährleistung von Meinungsvielfalt zu sorgen.

II. DIE „VIERTE SÄULE“: ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON NICHTKOMMERZIELLEM, HÖRERINNENFINANZIERTEM LOKALRADIO

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die gebotene Überarbeitung des RefE das Augenmerk auf einen weiteren wesentlichen Aspekt zu legen, der in der derzeit vorliegenden Fassung weder in § 25 noch an anderer Stelle erfasst wird: die angemessene Berücksichtigung von Nichtkommerziellem, durch Hörerinnen und Hörer finanziertem Lokalradio durch private Rundfunkveranstalter. Angesichts des Anspruchs, ein modernes Mediengesetz zu schaffen, ist nicht nachvollziehbar, dass dieser Punkt bislang gänzlich ausgeklammert worden ist.

- a) Um die Bedeutung Nichtkommerziellen Lokalradios zu verdeutlichen, ist ein kurzer Blick in die bundesdeutsche Radiogeschichte hilfreich: In den 1980er Jahren wurden in der BRD in unterschiedlichen Bundesländern immer zahlreicher Offene Kanäle staatlich etabliert. Auf diese Weise sollten die demokratischen Grundsätze von Medienvielfalt und Meinungsfreiheit in Deutschland sichergestellt werden. Der Grundgedanke war, prinzipiell jeder Bürgerin und jedem Bürger im Offenen Kanal die Produktion und das Senden von Radiobeiträgen zu vermitteln, und dem Publikum die Möglichkeit den Eindruck unterschiedlicher Öffentlichkeiten zu verschaffen. Einerseits sollte auf diese Weise Medienkompetenz vermittelt und andererseits – gerade vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte und der Gleichschaltung der Medien zwischen 1933 und 1945 – eine Gewährleistung von Meinungsfreiheit und Medienvielfalt sichergestellt werden. Ab Ende der 1980er Jahre mehrte sich allerdings die Kritik, dass die Offenen Kanäle folgenlos blieben, da im Rahmen der begrenzten Sendegefäße nur eingeschränkte Vermittlung von Medienkompetenz möglich sei und die Offenen Kanäle in der Regel vergleichsweise wenig gehört werden würden. „Ein ‚offener Kanal‘, auf dem Prinzip der Warteschlange beruhend [...], ist immer nur vom Produzenten her gedacht, schafft also Mitteilungsmöglichkeiten ohne deren Medienrelevanz zu bedenken“ (Hans Joachim Kleinstäuber et.al., Nicht-kommerzielles Lokalradio: internationale Erfahrungen im Vergleich, Hamburg 1989, S. 567). Der relativ neue Hamburger Ausbildungskanal *Tide*, der den Hamburger Offenen Kanal am 01.04.2003 abgelöst hat, versucht, diese Probleme durch eine Professionalisierung zu lösen. Dabei wird der Schwerpunkt auf die journalistische Aufbereitung der Sendungen gelegt, *Tide* spricht vor allen Dingen angehende Journalistinnen und Journalisten an. Die ursprüngliche Idee des Offenen Kanals, bei der jede Bürgerin und Bürger möglichst niedrig schwellig Zugang zum Medium Radio erhalten konnte, um Medienkompetenz zu

erlernen und Meinungsfreiheit zu sichern, fällt beim Hamburger Ausbildungskanal weg.

- b) Nichtkommerzielles Lokalradio legt den Schwerpunkt dem gegenüber auf eine doppelte Vermittlung von Medienkompetenz: nicht nur die Sendungen werden selbst produziert, sondern auch der Sender wird selbst organisiert. Die Verantwortung erstreckt sich nicht nur auf den eigenen Programmplatz, sondern auf das gesamte Radio. Das Lernen findet also in der Medienrealität statt, nicht in einem abgesonderten Schulungskanal. Es umfasst nicht nur das Gestalten von Beiträgen und Sendungen, sondern verantwortliche Umgehen mit kollektiven Entscheidungsstrukturen. Anders als in Offenen Kanälen und Ausbildungskanälen lernen MitarbeiterInnen im Nichtkommerziellen Lokalradio zwangsläufig Teamfähigkeit. Nichtkommerzielles Lokalradio wird zum Ort der Partizipation als „sachbewusste aktive Teilnahme und Einflussnahme von Betroffenen am gesellschaftlichen Lebensprozess und damit auch dem politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess.“ (Claus Eurich, Kommunikative Partizipation und partizipative Kommunikationsforschung, Frankfurt am Main 1980, S. 257). Wie kein anderes Medium bietet das Nichtkommerzielle Lokalradio Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe. Nichtkommerzielle Lokalradios können als ein Mittel gegen Legitimationsprobleme der Politik auf lokaler Ebene verstanden werden. Nichtkommerzielle Lokalradios erzeugen eine „partizipative Öffentlichkeit“, die wesentlich mehr leistet, als die Bereitstellung von Informationen: Sie bietet die „Chance zur offenen und vielfältigen Meinungsäußerung“ (Eurich, S. 260).
- c) Im Nichtkommerziellen Lokalradio wird auf einzigartige Weise lokale Berichterstattung betrieben, denn hier findet bereits die Produktion des Programms auf lokaler Ebene statt. Da die inhaltliche Arbeit im Nichtkommerziellen Lokalradio ehrenamtlich stattfindet, ist die Anzahl der MitarbeiterInnen nicht finanziell begrenzt. Die Gestaltung des Programms wird also nicht von wenigen JournalistInnen vorgenommen, sondern von einer Vielzahl von Gruppen und Einzelpersonen auf lokaler Ebene. Das Nichtkommerzielle Lokalradio erschließt damit die „Kommune als Handlungsraum“, es veranstaltet Hörfunk auf „Gemeindeebene“ (Ottfried Jarren, Peter Widlok (Hg.): Lokalradio für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1985, S. 27) Im Nichtkommerziellen Lokalradio ist die Rückbindung der medialen Erfahrung mit konkreter realer Erfahrung möglich. Diese Reflexion im Medium eröffnet Eingriffsmöglichkeiten – kann also eine Voraussetzung werden für dringend benötigtes kommunales Engagement. Die kommunale Ebe-

ne kommt damit als „Aufbruchsebene“ (Otfried Jarren) zur Veränderung von Politikgehalten und -formen in den Blick.

- d) Nichtkommerzielles Lokalradio versteht sich also weder als Alternative noch als Konkurrenz zu Offenen Kanälen (§ 35 RefE), wie sie in Schleswig-Holstein existieren, oder dem Ausbildungskanal mit Möglichkeiten zur Bürgerbeteiligung (§ 33 RefE), wie er für Hamburg unter der Trägerschaft der *Hamburg Media School* (§ 34 RefE) angeboten wird. Nichtkommerzielles Lokalradio bildet vielmehr neben diesen und den kommerziellen privaten Anbietern eine eigenständige vierte Säule.
- e) Nichtkommerzielles Lokalradio hat sich in den letzten 15 Jahren bundesweit zu einem festen Faktor in der Medienlandschaft entwickelt. Im Bundesgebiet existieren inzwischen 24 derartige Rundfunkveranstalter, u.a. in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Hamburg. In vielen anderen Regionen wie z.B. in Berlin-Brandenburg bestehen entsprechende Initiativen. Die Radioveranstalter sind bundesweit im *Bundesverband Freier Radios* (BFR) organisiert. In diesem Rahmen findet ein kontinuierlicher Austausch mit dem Ziel der inhaltlichen und technischen Weiterentwicklung dieses medienpolitisch höchst innovativen Ansatzes statt. Eine besondere Rolle nimmt dabei seit vielen Jahren das Bundesland Baden-Württemberg ein. Dort hat sich eine lebendige Radiokultur von insgesamt neun eigenständigen Veranstaltern herausgebildet. Diese existieren nicht nur in Ballungsgebieten, sondern decken auch Teile des ländlichen Raums ab.
- f) Nichtkommerzielle Lokalradios existieren auch in fast allen europäischen Staaten, u.a. in Frankreich, Großbritannien, Spanien, Italien, Österreich, Belgien, der Schweiz, Tschechien und Ungarn. Auch in den USA, Kanada und den meisten südamerikanischen Staaten waren und sind Nichtkommerzielle Lokalradios eine erfolgreiche Sparte zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Vermittlung von Medienkompetenz (siehe z.B. Kleinstäuber, Nichtkommerzielles Lokalradio, s.o.; sowie Michaela Hampf: *Freies Radio in den USA: Die Pacifica-Foundation*, Hamburg 2000). Zurzeit arbeiten Initiativen in mehreren europäischen Staaten, die sich im *Community Media Forum Europe* (CMFE) zusammengeschlossen haben, daran, Nichtkommerzielles Lokalradio auf europäischer Ebene als gesetzliche Empfehlung festzuschreiben. Auf der siebten Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedien in Kiew 2005 (*7th European Ministerial Conference on Mass Media Policy*)

äußerte sich der Konferenzvorsitzende, Karol Jakubowicz aus Polen, bereits in eine entsprechende Richtung: "a pluralistic media landscape should consist of public service, commercial and civic or community media". Eine Verankerung Nichtkommerzieller *Community Radios* auf europäischer Ebene ist in den nächsten Jahren durchaus zu erwarten.

- g) Im Bereich der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein existiert mit dem *Freien Sender Kombinat* bislang erst ein Nichtkommerzielles, HörerInnenfinanziertes Lokalradio. Angesichts der besonderen Bedeutung dieser Medienform für die Gewährleistung von Meinungsvielfalt und Vermittlung von Medienkompetenz bestehen hier bislang nicht genutzte Kapazitäten.
- h) Gegenüber kommerziellen privaten Anbietern besteht der Vorteil, dass nicht-kommerzielle, HörerInnenfinanzierte Veranstalter nicht auf Einnahmen aus der Werbewirtschaft angewiesen sind. Sie stehen daher nicht vor der Notwendigkeit, möglichst massen-attraktive, unter dem Gesichtspunkt der Maximierung von HörerInnenzahlen erfolgreiche Programme zu niedrigen Kosten zu verbreiten. Das hat Auswirkungen auf die gesendeten Inhalte. Angebote, die nur für eine geringere Anzahl von TeilnehmerInnen von Interesse sind, bleiben nicht auf der Strecke, sondern können gezielt gefördert werden. Dies gilt etwa, wenn es um experimentelles Radio geht, aber auch bei Berichte von und über gesellschaftliche Minderheiten oder um Informationssendungen mit lokalem Bezug. Nichtkommerzielle Lokalradios ermöglichen nicht deutschsprachigen Communities einen einzigartigen Zugang zum Medium Radio. Im Hamburger *Freien Sender Kombinat* gibt es beispielsweise derzeit Sendungen in zehn Sprachen.
- i) Die aus Art. 5 Abs. 1 GG abgeleitete Verpflichtung zur bestmöglichen Meinungsvielfalt gebietet es, auch diese Meinungen zu Gehör zu bringen. Nichtkommerzielles Radio kann hier, da eben nicht gebunden durch Werbeeinnahmen, eine wichtige Position einnehmen und so zur Gewährleistung von Meinungsvielfalt beitragen. Das Programm des *Freien Sender Kombinars* ist hierfür ebenso ein Beispiel wie auch das der anderen Nichtkommerziellen Radios. Gleichzeitig zeigt sich die Finanzierung durch HörerInnen als gewichtiger Vorteil. Sie gewährleistet – nicht zuletzt angesichts knapper öffentlicher Kassen – eine Unabhängigkeit von staatlicher Finanzierung und erzeugt andererseits eine eigenständige HörerInnenbindung. Das Nichtkommerzielle, HörerInnenfinanzierte Lokalradio ist zwar unabhängig von Ein-

schaltquoten, kann jedoch nicht existieren, wenn es an den realen Bedürfnissen seiner HörerInnen vorbeiproduziert.

- j) Dies führt u.a. auch dazu, dass Nichtkommerzielle Lokalradios die musikalische Vielfalt im Radio sichern. In den letzten Jahren wurde im bundesdeutschen Feuilleton viel über die zunehmende Beschneidung der musikalischen Vielfalt in deutschen Radioprogrammen diskutiert. Bedingt durch ihre Wettbewerbssituation mit den kommerziellen Radios, so wurde konstatiert, konzentrierten sich auch die Öffentlich-Rechtlichen Radios immer mehr auf ein aus wenigen Hits bestehendes, durchformatiertes Musikprogramm. Viele traditionsreiche Musiksendungen sind im Zuge dieser Entwicklung für immer aus dem Äther verschwunden – und mit ihnen eine Musik jenseits der Charts. Entsprechend reagierten die Plattenfirmen: Anstatt interessante Newcomer zu fördern, setzten sie immer mehr auf bereits bewährte KünstlerInnen, die in das Schema der Formatradios passten und eine gute Rendite versprachen. Junge MusikerInnen erschlossen sich folglich, eigene Wege zu ihren HörerInnen – insbesondere über das Internet. Das Radio, so wurde konstatiert, drohe also den Kontakt zu zeitgenössischen musikalischen Strömungen zu verlieren und langfristig zu einem bedeutungslosen Medium zu werden. Als Ausnahme dieser Entwicklung wurde in den Artikeln auf die Nichtkommerziellen Radios verwiesen. Nichtkommerzielle Radios spielen Musik ohne kommerzielle Interessen und ohne Angst um eine gute Quote. Diese Abwesenheit von Kalkül sorgt nicht nur für ein interessantes Musikprogramm. Sie verhilft auch MusikerInnen – insbesondere aus lokalen Kontexten – zu „Airplay“, die in anderen Radiosendern kein Gehör finden würden. Wie alle Nichtkommerziellen Radios ist z.B. das *Freie Sender Kombinat* in Hamburg von enormer Bedeutung für die lokale Musikszene.

Aus diesen vielschichtigen Gründen versäumt der Medienstaatsvertrag eine entscheidende Entwicklung in der bundesdeutschen und insbesondere auch in der europäischen Medienlandschaft, wenn er Nichtkommerzielles Lokalradio gänzlich ausklammert.

III. BESONDERE SENDEZEITEN, § 13 ABS. 1 REF E: ZUM UMGANG MIT WAHLWERBESSENDUNGEN DURCH PARTEIEN

§ 13 Abs. 1 RefE regelt die Einräumung von besonderen Sendezeiten zur Wahlwerbung durch Parteien. Diese Frage gewinnt regelmäßig vor Wahlkämpfen vor allem dann Aktu-

alität, wenn rechtsradikale Parteien auch über private Rundfunkanbieter ihre Propaganda zu verbreiten suchen.

Der vorliegende RefE sieht vor, dass Rundfunkveranstalter eines Landesvollprogramms oder eines Ländervollprogramms oder eines entsprechenden Programmteils den im jeweiligen Sendegebiet zugelassenen Parteien oder Vereinigungen Sendezeiten einräumen *müssen*. Ausgenommen von dieser Pflicht bleiben regionale oder lokale Programme.

Diese problematische Regelung beinhaltet eine weder erforderliche noch gebotene generelle Parteienprivilegierung zu Lasten der Rundfunkfreiheit. Eine Verpflichtung zur Einräumung von Wahlsendezeiten besteht weder von Verfassungswegen noch aufgrund des Rundfunkstaatsvertrages. Letztgenannter enthält nur eine verpflichtende Regelung für *bundesweit* verbreitete Rundfunkprogramme (§ 42 Abs. 3 RStV). Ein originärer, dem Grundgesetz unmittelbar zu entnehmender Anspruch auf Zuteilung von Wahlwerbesendezeiten an Parteien etc. besteht ebenfalls nicht: weder aus Art. 21 Abs. 1 GG, noch aus Art. 5 GG (vgl. BVerfGE 47, 198, 237; BVerfG NJW 1994, 40). Im Gegenteil stellt die *Verpflichtung* zur Ausstrahlung von Wahlwerbespots regelmäßig eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rundfunkfreiheit des Rundfunkveranstalters dar, die zu rechtfertigen ist. Ein Erfordernis für eine solche Regelung ist nicht ersichtlich.

Vorzugswürdig ist eine Regelung, die dem Rundfunkveranstalter die Entscheidung überlässt, *ob* Parteien und Vereinigungen Wahlsendezeit zur Verfügung gestellt werden soll. Entscheidet er sich generell für die Einräumung von Wahlwerbung, hat er freilich alle zugelassenen Parteien und Vereinigungen gleich zu behandeln; entscheidet es sich generell dagegen, muss und darf er keiner Partei Wahlwerbezeiten einräumen.

Das derzeitige Hamburgische Mediengesetz trägt dem Interessenkonflikt zwischen Rundfunkanbietern und Parteien in der vorbezeichneten Weise Rechnung und sollte auch dem beabsichtigten Medienstaatsvertrag zugrunde gelegt werden: Danach *können* Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms oder Programmteils zu einer Wahl zugelassenen Parteien und Vereinigungen Wahlwerbezeiten einräumen (§ 13 Abs. 1 S. 1 HmbMedienG). Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, bestimmt § 13 Abs. 1 S. 2 die angemessene Gleichbehandlung der Parteien und Vereinigungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass dem RefE bei der Formulierung „hat [...] einzuräumen“ nur ein Redaktionsversehen unterlaufen ist. Hierfür spricht, dass § 13 Abs. 1 S. 2 RefE wörtlich dem Hamburgischen Mediengesetz entnommen ist, das wie aufgezeigt eine „Kann“-Regelung enthält. Diese Formulierung in § 13 Abs. 1 Satz 2 RefE „Räumt er [der Rundfunkveranstalter, Anm. d. Verf.] Sendezeiten nach Satz 1 ein“ erscheint nur sinnvoll, wenn zuvor eine Entscheidungsmöglichkeit über das *ob* von Wahlwerbesendungen besteht.